

30.04.90

EG - G - K

**Ausgeliefert am 30. APR. 1990**

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zum

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates und der im Rat  
vereinigten Minister für das Bildungswesen über die  
schulische Eingliederung behinderter Kinder

Ratsdok. 4534/90

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

### **A**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und  
der Ausschuß für Kulturfragen (K)  
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung  
zu nehmen:

EG  
K

1. Der Bundesrat begrüÙt das Bemühen aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft um eine bestmögliche schulische und außerschulische Förderung behinderter Kinder, das auch den bisherigen Schlußfolgerungen und Programmen der Gemeinschaft zur Eingliederung der Behinderten zugrunde liegt.

EG  
K

2. Der Bundesrat weist jedoch grundsätzlich darauf hin, daß die Entscheidung über Art und Weise dieser Förderung eine Frage der Bildungspolitik der Mitgliedstaaten und der Organisation ihres Bildungswesens ist. Die Organisation des Bildungswesens in Regel- und Sonderschulen, die Lerninhalte und -methoden, die Lehreraus- und -fortbil-

...

dung sowie der Lehrereinsatz sind keine Angelegenheiten der Gemeinschaft, sondern ausschließlich der Mitgliedstaaten und damit in der Bundesrepublik Deutschland der Länder. Der Bundesrat verweist im übrigen auf seine Stellungnahme vom 27. November 1987 - Drucksache 404/87 (Beschluß) -.

EG  
K 3. Die Vorlage wird außerdem den unterschiedlichen Bedürfnissen der behinderten Kinder nicht gerecht. Die Beschulung dieser Kinder richtet sich nach Art und Umfang ihrer jeweiligen Behinderung und damit nach den individuellen Förderungsbedürfnissen. Über die Integration entscheiden die zuständigen Behörden nach den im Einzelfall gegebenen Möglichkeiten für eine bestmögliche Betreuung.

EG  
K 4. Die Länder sind zu bi- und multilateralem Erfahrungsaustausch über die Beschulung behinderter Kinder bereit.

K 5. Eine Berichtspflicht gegenüber den Organen der Gemeinschaft wird dagegen abgelehnt, da sie aus den Gemeinschaftsverträgen nicht begründbar ist.

EG  
K  
[K] 6. Die Kommission ist [vielmehr] aufzufordern, [ihrerseits] ihrer Berichtspflicht aus den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. Mai 1987 (ABl. C 211 v. 8. August 1987) und dem Beschluß des Rates vom 18. April 1988 (ABl. L 104 v. 13. April 1988) bis zum 1. Juli 1992 nachzukommen.

**B**

7. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.